



**Der Europäische Sozialfonds Plus in Hessen  
in der Förderperiode 2021 bis 2027**

**HESSEN**



## **Förderaufruf**

**des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum**

**für Projekte der  
„Bildungskoaches“**



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**



## I. Förderaufruf

Im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027 ruft das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) dazu auf, Anträge für Projekte der

„**Bildungscoaches**“ zu stellen.

Anträge sind bis zum **17. Januar 2025** vorzulegen.

Aus der Vorlage der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektauftrag erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Der Förderzeitraum beträgt 24 Monate im Zeitraum 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2027.

## II. Rechtsgrundlagen der Förderung und allgemeine Förderbestimmungen

Rechtliche Grundlage dieses Projektauftrags ist insbesondere die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des ESF+ in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 inklusive der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 – 2027 (Leitlinie) in der jeweils gültigen Fassung. Die darin enthaltenen allgemeinen Förderbestimmungen sind verbindlich, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen des Projektauftrags abweichende Regelungen getroffen werden.

Darüber hinaus sind die folgenden EU-Vorschriften, hessischen Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Dachverordnung EU-Strukturfonds 2021/1060 vom 30.06.2021
- ESF+ Verordnung 2021/1057 vom 30.06.2021
- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) – ESF-Förderrichtlinie Berufliche Bildung vom 21.05.2023 (StAnz. 24/2023 S. 762)
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie der gemeinsame Runderlass des Landes Hessen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Hessisches Reisekostengesetz
- Landeshaushaltsordnung
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P / ANBest-GK)



### III. Inhaltliche Regelungen

#### Ziele der Förderung und Fördergegenstand

Die Förderung soll dazu beitragen, dass hessische Unternehmen und ihre Beschäftigten verstärkt für den Nutzen beruflicher Weiterbildung sensibilisiert und Beschäftigte und Unternehmen in ihrer Weiterbildungsbereitschaft gestärkt werden.

Gefördert werden Bildungscoaches, die Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), und Beschäftigte in Hessen über den Nutzen und die Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung beraten. Zudem werden Unternehmen und Beschäftigte bei Bedarf während der gesamten Dauer von Weiterbildungsvorhaben begleitet.

Die Bildungscoaches sind Ansprechpersonen für die berufsbezogene Weiterbildungsberatung sowohl für Beschäftigte als auch für Unternehmen. Sie begleiten darüber hinaus Beschäftigte und Unternehmen während eines Qualifizierungsvorhabens, erleichtern damit die Integration des Vorhabens in den betrieblichen und persönlichen Alltag und steigern die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Abschlusses. Die Beratung erfolgt je nach Bedarf persönlich, auch aufsuchend im Unternehmen, telefonisch und/oder über digitale Kommunikationskanäle.

In der Regel ist die Förderung je einer Vollzeitstelle in jedem der 12 hessischen Arbeitsagenturbezirke vorgesehen. Hiervon kann der Zuwendungsgeber in begründeten Fällen abweichen und je nach flächenmäßiger Größe des Agenturbezirks und/oder der Anzahl der Erwerbspersonen, die in einem Agenturbezirk leben, eine weitere Vollzeitstelle bzw. Stellenanteile fördern.

Die hessischen Agenturbezirke sind:

- Bad Hersfeld-Fulda
- Darmstadt
- Frankfurt
- Gießen
- Hanau
- Bad Homburg
- Kassel
- Korbach
- Limburg-Wetzlar
- Marburg
- Offenbach
- Wiesbaden

Die Aufgaben der Bildungscoaches umfassen vor allem:

- Sensibilisierung der Unternehmen für die Bedeutung der Qualifizierung ihrer Beschäftigten im Hinblick auf ihre Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit,
- Sensibilisierung der Beschäftigten für die Notwendigkeit von Weiterbildung zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit,
- Beratung und Information zu Themen der Weiterbildung für Beschäftigte und Unternehmen,
- Identifikation von Qualifikationen, die zum Erhalt / zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit ratsuchender Beschäftigter bzw. der Wettbewerbsfähigkeit ratsuchender Unternehmen geeignet sind,
- Unterstützung der ratsuchenden Beschäftigten und Unternehmen bei der Information über das berufsbezogene Weiterbildungsangebot und beim Finden von Qualifizierungsmöglichkeiten, die an die spezifischen betrieblichen bzw. individuellen Bedürfnisse angepasst sind,



- Beratung zu geeigneten Förderinstrumenten zur Finanzierung der Qualifizierungsvorhaben,
- Erfassung der Kompetenzen von Beschäftigten,
- Begleitung der Beschäftigten und Unternehmen während beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen,
- Anregungen zur Optimierung des regionalen Weiterbildungsangebots und Beteiligung an der regionalen Netzwerkbildung im Bereich der beruflichen Weiterbildung,
- Information und Beratung über zukunftsrelevante Themen und Formen der Qualifizierung für Beschäftigte.

### **Qualifikationsvoraussetzungen für das Projektpersonal**

Als Projektpersonal können Bildungscoaches in der Funktion 4 (F4) der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 – 2027 (Leitlinie) eingesetzt werden. Für das Projektpersonal ist die Einhaltung der Tätigkeitsanforderungen nachzuweisen und der Qualifikationsnachweis für F4 gemäß Leitlinie vorzulegen.

Zusätzlich sollen folgende Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt werden:

- Berufserfahrung in der Weiterbildungsberatung,
- umfassende Kenntnis der Systeme und Regelungen der beruflichen Weiterbildung,
- gute Kenntnisse beruflicher Weiterbildungsangebote,
- gute Kenntnisse über Förderinstrumente in der beruflichen Weiterbildung,
- Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern,
- Kenntnisse von betrieblichen Abläufen und betrieblicher Personalentwicklung,
- Kenntnisse und Erfahrung in Beratungsmethoden,
- Kenntnisse und Erfahrung in der Erfassung von Kompetenzen.

Um die Qualität in der Beratungstätigkeit zu sichern, ist entweder eine vom HMWVW anerkannte personenbezogene Zertifizierung oder eine Trägerzertifizierung innerhalb der ersten zwölf Monate des Projektes notwendig. Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen sechs Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.

Erwünscht ist beispielhaft das Vorhandensein einer der folgenden Zertifizierungen:

- „Zertifizierte Beraterin“ bzw. „Zertifizierter Berater“ von Weiterbildung Hessen e.V.
- „Geprüfte Einrichtung für Bildungsberatung“ von Weiterbildung Hessen e.V.
- KQB „Kundenorientierte Qualitätstestierung für Beratungsorganisationen“ der con!flex Qualitätstestierung GmbH
- „Qualitätskonzept für Beratung“ der k.o.s. GmbH

Ebenso wird erwartet, dass die Bildungscoaches in jedem Jahr der Projektlaufzeit, in der keine Zertifizierung oder Rezertifizierung ansteht, an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu Themen der Bildungsberatung teilnehmen.

### **Weitere Bedingungen und Auflagen**

Die Bildungscoaches arbeiten im engen Austausch mit weiteren Akteuren im Bereich Weiterbildungsberatung in Hessen, darunter zum Beispiel die Berufsberatung im Erwerbsleben sowie die Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsberatung der Arbeitgeberservices (BA) und HESSENCAMPUS. Ebenfalls ist der Austausch mit Akteuren weiterer Beratungsstrukturen für kleine und mittlere Unternehmen (bspw. Betriebs- und Digitalisierungsberatung) erwünscht.

Es muss eine Mindestanzahl von 50 Erstberatungen pro Vollzeitberaterstelle und Jahr erbracht werden. Die Teilnehmendendaten sowie die Angaben zur Beratung sind vollständig im ESF Monitoring zu erfassen. Es können nur die Teilnehmenden im ESF-Monitoring gemeldet werden, deren Angaben vollständig vorliegen. Folgeberatungen werden nicht für die



Erfüllung der Mindestanzahl berücksichtigt. Die Unternehmenskontakte sind zu dokumentieren.

Eine Förderung im Rahmen des Programms Bildungscoaches schließt eine vollständige oder teilweise Förderung der Beratungstätigkeit aus anderen öffentlichen Zuschüssen einschließlich Mitteln der Strukturfonds und des ESF aus. Eine Verweisberatung der Bildungscoaches zu anderen weiterbildungsbezogenen Beratungs- und Förderprogrammen ist jedoch möglich und erwünscht.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

### **Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Für die Förderung kommt die Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 – 2027 (Leitlinie) in der jeweils bei Projektauftrag gültigen Fassung zur Anwendung.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden aufgrund von Standardeinheitskostensätzen pro Personalstelle berechnet. Diesen liegt das Modell „Restkostenpauschale“ gemäß Nr. 6 der Leitlinie zugrunde.

Der Standardeinheitskostensatz pro Personalstelle Bildungscoach (VZÄ) besteht aus einer Personalkostenpauschale gemäß Nr. 6.1 der Leitlinie für Projektfunktion F4 pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) und Monat zzgl. einer Restkostenpauschale in Höhe von 35 Prozent der pauschalierten Personalkosten.

Mit diesem Standardeinheitskostensatz sind sämtliche zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben abgedeckt.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans. Die Förderung kann aus ESF-Mitteln und Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Zur Kofinanzierung können Förderungen durch Dritte oder Eigenmittel herangezogen werden.

## **IV. Formvorgaben für Projektanträge**

Die Projektanträge bestehen aus einem inhaltlichen Projektkonzept sowie einem Projektantrag über das ESF+ Kundenportal ([www.esf-hessen.de](http://www.esf-hessen.de)).

Projektanträge sind bis zum **17. Januar 2025** bei der WIBank in schriftlicher sowie in elektronischer Form einzureichen. Den Projektanträgen sind ein inhaltliches Projektkonzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen sowie Zeitplan beizufügen. Das vorgesehene Projektpersonal ist durch Personal-ID mit Funktionszuordnung und Stellenanteil zu benennen. Angaben und Nachweise zu den individuellen Qualifikationen des Projektpersonals sind beizufügen (vgl. Qualifikationsvoraussetzungen für das Projektpersonal). Es ist anzugeben, in welchem Arbeitsagenturbezirk bzw. welchen Arbeitsagenturbezirken die Projektumsetzung erfolgen soll (vergleiche Programmspezifische Regelungen – Ziel der Förderung



und Fördergegenstand). Es gilt das Eingangsdatum des schriftlichen unterzeichneten Projektantrages bei der WIBank.

Das inhaltliche Projektkonzept muss folgende zur Beurteilung und Bewertung notwendigen Unterlagen und Angaben enthalten:

- Vollständige, ausformulierte Darstellung des Projekts analog der Gliederung der Vorlage Projektkonzept, Schriftart Arial, Schriftgröße 11, Überschriften 2 pt größer, Zeilenabstand 1,5. Die vorgegebene Gliederung ist zwingend einzuhalten. Der Abschnitt „Überblick zum Projekt“ soll eine Seite, das gesamte inhaltliche Projektkonzept max. 20 Seiten nicht überschreiten. Das Projektkonzept muss Angaben zu den Arbeitsschritten und den geplanten Ergebnissen sowie einen Zeitplan enthalten.
- Fragebogen zur Strukturqualität

Adresse:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –

Arbeitsmarkt/ ESF Consult Hessen II

Herrn Thomas Fadler / Frau Sabine Fey

Kaiserleistraße 29-35

63067 Offenbach

E-Mail: thomas.fadler@wibank.de, sabine.fey@wibank.de

## V. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Für die Prüfung und Bewertung der Anträge gilt die „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF+ Förderperiode 2021-2027 in Hessen“, ergänzt um die programmspezifischen Auswahlkriterien (s. Grundsätze (esf-hessen.de)). Die allgemeinen Kriterien erfordern insbesondere, dass das geplante Vorhaben in den Geltungsbereich des ESF+ fällt, im Einklang mit den Fördergrundsätzen dieses Projektaufrufs steht und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der inhaltlichen Ziele für Projekte dieses Projektaufrufs leistet. Überprüft wird zudem die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der Charta der Grundrechte und zur Zugänglichkeit des Vorhabens für Menschen mit Behinderungen.

Die Beratungstätigkeit muss die bereichsübergreifenden Grundsätze des ESF+ in der Förderperiode 2021 bis 2027 berücksichtigen. Diese sind im Einzelnen: Gleichstellung von Frauen und Männern, Antidiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit. Entsprechend müssen die Projektanträge konkrete Ausführungen dazu enthalten, welche Beiträge im Rahmen der Umsetzung zur Erfüllung dieser Grundsätze geleistet werden.

Neben diesen allgemeinen Projektauswahlkriterien und den bereichsübergreifenden Grundsätzen gemäß der ESF+ Rahmenrichtlinie sind für die Bewertung der eingereichten Konzepte die folgenden Kriterien maßgeblich:

Programmspezifische Ausschlusskriterien:

- Zertifizierung
  - Eine anerkannte personenbezogene Zertifizierung oder Trägerzertifizierung muss innerhalb der ersten zwölf Monate des Projektes vorliegen (Beispiele s.o. Abschnitt III. unter „Qualifikationsvoraussetzungen für das Projektpersonal“)





- Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen sechs Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.
- In Jahren ohne (Re-)Zertifizierung: Teilnahme der Bildungscoaches an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu Themen der Bildungsberatung (pro Jahr).
- Die Bildungscoaches arbeiten im engen Austausch mit weiteren Akteuren im Bereich Weiterbildungsberatung in Hessen (z. B. Berufsberatung im Erwerbsleben (BBiE), Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsberatung der Arbeitgeberservices (BA), HESSENCAMPUS, mit Akteuren weiterer Beratungsstrukturen für kleine und mittlere Unternehmen (bspw. Betriebs- und Digitalisierungsberatung)).
- Mindestanzahl von 50 Erstberatungen pro Vollzeitberaterstelle und Jahr. Folgeberatungen werden nicht für die Erfüllung der Mindestanzahl berücksichtigt. Die Unternehmenskontakte sind zu dokumentieren.
- Eine Förderung im Rahmen des Programms Bildungscoaches schließt eine vollständige oder teilweise Förderung der Beratungstätigkeit aus anderen öffentlichen Zuschüssen einschließlich Mitteln der Strukturfonds und des ESF aus. Eine Verweisberatung der Bildungscoaches zu anderen weiterbildungsbezogenen Beratungs- und Förderprogrammen ist jedoch möglich und erwünscht.
- Antragsteller, die bereits für den Zeitraum 01.07.2022 – 30.06.2025 im Förderprogramm Bildungscoaches eine Zuwendung erhalten haben, müssen im ersten und/oder im zweiten Jahr dieser Projektlaufzeit jeweils mindestens 50 % der jeweils für diesen Zeitraum geforderten dokumentierten Erstberatungen erreicht haben (zwingend zu erfüllen).

#### Programmspezifische Gewichtungskriterien:

- Eignung des eingesetzten Personals (10 Prozent). Über die Leitlinie hinausgehende zusätzliche Qualifikationsvoraussetzungen sind (vgl. Abschnitt III unter „Qualifikationsvoraussetzungen für das Projektpersonal“):
  - Berufserfahrung in der Weiterbildungsberatung
  - umfassende Kenntnis der Systeme und Regelungen der beruflichen Weiterbildung
  - gute Kenntnisse beruflicher Weiterbildungsangebote
  - gute Kenntnisse über Förderinstrumente in der beruflichen Weiterbildung
  - Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern,
  - Kenntnisse von betrieblichen Abläufen und betrieblicher Personalentwicklung
  - Kenntnisse und Erfahrung in Beratungsmethoden
  - Kenntnisse und Erfahrung in der Erfassung von Kompetenzen
- Qualität des Projektkonzepts und Machbarkeit der Umsetzungsstrategie (70 Prozent)
  - Situations- und Bedarfsanalyse
  - wirtschaftsnahe Ausrichtung: Ansprache von Unternehmen, Erreichbarkeit für Beschäftigte, Leistungen für Unternehmen und Beschäftigte
  - Gestaltung der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren
  - Darstellung geeigneter Öffentlichkeitsarbeit
  - konkrete Projektziele
  - Schlüssigkeit des Projektkonzepts: Verhältnis von Analyse, Leistungen und konkrete Projektziele zueinander



- Erfahrungen des Antragstellers in der Bildungsberatung sowie Vernetzung mit den maßgeblichen Akteuren in der Region und hessenweit zum Thema berufliche Weiterbildung (bisherige Aktivitäten, Kooperationspartner und Kooperationsformate) (20 Prozent)

Projektanträge, die den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Die Projektanträge werden nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens anhand der Projektauswahlkriterien durch einen Bewilligungsausschuss bewertet.

Wiesbaden, den 01. November 2024

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum  
IV5-045-a-25-04